



TLMB • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten
Herrn Heilmann
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Bearbeiter

Telefon

Erfurt,
2. September 2022

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

THÜR. LANDTAG POST
02.09.2022 14:46

21875/22

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes -
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**
Drucksache 7/5550

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Heilmann,

der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen dankt dem Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtags für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes.

A) Allgemeines

Generell und vorweg lässt sich feststellen, dass die Änderung von dem Bemühen getragen ist, die Digitalisierung von Verwaltungs- und Planungsprozessen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (TLMB) unterstützt dieses Vorhaben auch hinsichtlich der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen.

Bei geeigneter barrierefreier Umsetzung der Planungsunterlagen sowie der Webseiten, auf denen die Informationen veröffentlicht werden, liegen die Vorteile in der besseren Zugänglichkeit für große Teile der Bevölkerung. Diejenigen, die bisher aufgrund von fehlender Barrierefreiheit der schriftlichen Unterlagen oder räumlichen Gegebenheiten aus der Beteiligung ausgeschlossen waren, können über diesen Weg einbezogen werden. Darüber hinaus besteht weiterhin die Option der schriftlichen Zusendung der Unterlagen beispielsweise an Menschen ohne Nutzungsmöglichkeit eines Internetzugangs.

Die Veröffentlichung auf den Internetseiten der obersten Landesplanungsbehörde setzt barrierefreie Dokumente und die Tatsache voraus, dass die Webseite, auf der die Unterlagen veröffentlicht werden, ebenfalls den gesetzlichen Standards entsprechen und barrierefrei nutzbar sind. Diese Verpflichtung folgt aus dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) vom

Hausanschrift:
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

PF 90 04 55
99107 Erfurt

Tel.: (0361) 573118000
Fax: (0361) 573118010

www.tlmb.thueringen.de
kontakt@tlmb.thueringen.de

30.07.2019¹. Hier sind konkrete Vorgaben zur Schaffung von Barrierefreiheit enthalten. So haben nach § 1 Abs. 1 die öffentlichen Stellen ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten. Hierzu sind diese wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu gestalten. Die Thüringer Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Thüringer Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – ThürBITVO) vom 28.04.2020² enthält Vorgaben u.a. zu den anzuwendenden Standards (mit Verweis auf die BITV 2.0 des Bundes), zu Überwachungsverfahren, zur Berichterstattung sowie zum Durchsetzungsverfahren.

Gleiches gilt für alle weiteren zu veröffentlichenden Medien bzw. Dateien, die im Internet bereitgestellt werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 9 (Seite 6)

„Auch die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgt zukünftig auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle.“

Die Internetseiten der zuständigen Stelle müssen barrierefrei zugänglich sein.

2. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Buchstabe b):

Die Nutzung von elektronischen Informationstechnologien setzt ebenfalls eine grundlegende digitale Barrierefreiheit voraus.

Die deutliche Forderung nach einer Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit beruht nicht zuletzt auf den Ergebnissen des ersten Monitoring-Bericht über den Stand der digitalen Barrierefreiheit in Deutschland (2021)³. Die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik⁴ kam hier zu folgendem Schluss⁵:

„In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass kein Webauftritt und keine mobile Anwendung gleichzeitig alle der geforderten Anforderungen erfüllen konnte.“

¹ Gesetz- und Verordnungsblatt S. 312

² Gesetz- und Verordnungsblatt S. 164

³ https://www.bfit-bund.de/DE/Downloads/eu-bericht-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁴ https://www.bfit-bund.de/DE/Home/home_node.html

⁵ https://www.bfit-bund.de/DE/Downloads/eu-bericht-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 S. 31

Der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sieht die Entwicklungen hinsichtlich der digitalen Zugangswege positiv, wie sie auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt werden. Nicht nur unter Pandemiebedingungen ermöglicht es auch Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabe und Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Allerdings weist der TLMB auch auf die vielerorts noch fehlende digitale Barrierefreiheit der vorhandenen Internetpräsenzen in Thüringen hin. Prüfungen der Webseiten und eine stete Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit sind zwingend erforderlich, um den digitalen Wandel entsprechend der gesetzlichen Vorgaben voranzutreiben und damit Verwaltungs-, Planungs- und Beteiligungsprozesse zu vereinfachen sowie bürgernaher zu gestalten.

Abschließend begrüße ich den Gesetzentwurf. Änderungen sehe ich – trotz des vorgenannten Handlungsbedarfes – nicht als erforderlich an.

Mit freundlichen Grüßen